

# BDAktuell

## Einladung

**zur ordentlichen Mitgliederversammlung des BDA im Rahmen des DAC 2009 in Leipzig**  
**Montag, 11. Mai 2009, 17.00 - 18.30 Uhr, Congress Center Leipzig, Saal M 3**

### Tagesordnung:

1. Bericht des Präsidenten
2. Bericht des Kassenführers
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Aussprache und Entlastung des Präsidiums
5. Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer des BDA für die Amtsperiode 2010/2011 (Anhang)
6. Anpassung der Mitgliedsbeiträge (Anlage)
7. Verschiedenes

### Anhang:

#### **Wahlordnung des Berufsverbandes Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA)**

1. Stimmberrechtigt in der Mitgliederversammlung des BDA sind alle ordentlichen Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft wird nach §4 der Satzung erworben. Der Aufnahmeantrag ist vom Antragsteller zu unterzeichnen. Ist der Antragsteller nicht Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin, so bedarf sein Antrag der Unterschrift zweier ordentlicher Mitglieder des Berufsverbandes. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages einen Mitgliedsausweis.
3. In der Mitgliederversammlung ist die Stimmberrechtigung durch den Mitgliedsausweis oder durch die Aufnahmebestätigung nachzuweisen. Stimmberrechtigt ist auch, wer in der Wahlkartei geführt ist. Es kann jedoch aus technischen Gründen nicht sichergestellt werden, daß jedes Mitglied in dieser Kartei geführt wird.
4. Jedes Mitglied, das den Nachweis seiner Mitgliedschaft nach Ziffer 3 erbringt, erhält in der Mitgliederversammlung eine Wahlkarte.
5. Für jede Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und Wahlhelfer.
6. Der Wahlleiter stellt fest, welche Anträge zur Wahl gestellt werden und nimmt die Wahlvorschläge entgegen. Er stellt fest, ob der vorgeschlagene Kandidat bereit ist, sich zur Wahl zu stellen; von abwesenden Kandidaten muß diese Erklärung schriftlich vorliegen.
7. Bei offener Abstimmung ist die Wahlkarte hochzuheben. Ergeben sich Zweifel am Abstimmungsergebnis, sind die Stimmen auszuzählen.
8. Bei geheimer Wahl ist der Name des Kandidaten, dem das Mitglied seine Stimme gibt, auf dem Abschnitt der Wahlkarte einzutragen, der seiner Nummer nach für diesen Wahlgang bestimmt wird.
9. Die Auszählung erfolgt durch die Wahlhelfer. Ungültige Stimmkarten bleiben bei der Feststellung des Wahlergebnisses unberücksichtigt. Der Wahlleiter stellt das Ergebnis fest und gibt es der Mitgliederversammlung bekannt. Der gewählte Kandidat erklärt, ob er die Wahl annimmt.
10. Bei Gewährleistung der Grundsätze eines ordnungsgemäßen, dokumentierbaren und ggf. geheim durchführbaren Wahlverfahrens, können die Wahlen auch mittels elektronischer Hilfsmittel (bspw. TED) erfolgen.

### Anlage zu TOP 6:

Das Präsidium des BDA schlägt vor, im 20. Jahr der Wiedervereinigung von der Erhebung unterschiedlicher Mitgliedsbeiträge in den alten und neuen Bundesländern endgültig abzusehen. Nachdem dieser Schritt für alle Mitglieder in nichtleitender Stellung schon vor Jahren vollzogen wurde, beträfe dieses nur noch die Beitragskategorien „Fachärzte in leitender Stellung“, „Fachärzte im Managementbereich“, „zugelassene Vertragsärzte“ und „zugelassene Vertragsärzte in freiberuflicher Tätigkeit in MVZs“.

Für diese Mitglieder betrüge der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2010 bundesweit einheitlich 200,-€; bei ermäßigtem Beitragssatz für Vertragsärzte 110,-€